



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein VfR Mannheim e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Boris Scheuersmann - Präsident
Serkan Zubari - Sportvorstand

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **VfR Mannheim e.V.**, die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. ~~Rhein-Neckar-Stadion in Mannheim, Theodor-Heuss-Anlage 19, 68165 Mannheim~~
Bezeichnung/Adresse

2. **Naturrasen** _____
Untergrund

3. **Stadt Mannheim** _____
Eigentümer

4. **Nutzungsüberlassung** _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **ja** _____
Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. _____
Bezeichnung/Adresse

2. _____
Untergrund

3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1. _____
Bezeichnung/Adresse

2. _____
Untergrund

3. _____
Eigentümer



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein

TSV Essington

ges. vertr. d. d. Vorstand

Heiko Schmidt 1. Vorsitzender

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSV Essingen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Schönbrunn Stadion, 73457 Essingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasenplatz Am Schönbrunn 1
Untergrund
3. Gemeinde Essingen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Kunstrasen Essingen, 73457 Essingen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasenplatz Am Schönbrunn 1
Untergrund
3. TSV Essingen
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Essingen, 05.05.23
Ort, Datum



Vorstand

Essingen, 05.05.2023
Ort, Datum



Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein TSG Backnang Fußball 1919 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Joachim Pfisterer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSG Backnang Fußball 1919 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Etzwiesenstadion, Etzwiesen 3, 71522 Backnang
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Backnang
Eigentümer
4. Es wird eine Nutzungsgebühr an die Stadt Backnang bezahlt
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Die Einfriedung ist über Zäune rund ums Sportgelände sichergestellt.
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Etzwiesenstadion, Etzwiesen 3, 71522 Backnang
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Backnang
Eigentümer
4. Es wird eine Nutzungsgebühr an die Stadt Backnang bezahlt
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Die Einfriedung ist über Zäune rund ums Sportgelände sichergestellt.
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

23.05.2023
Ort, Datum



24.05.2023 Backnang
Ort, Datum



Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein SV Oberachern e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Ralf Lorenz (Vorstandsvorsitzender)

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein ...**SV Oberachern e.V.**..... die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. **Waldseestadion, Waldstraße 3, 77855 Achern-Oberachern**

Bezeichnung/Adresse

2. **Naturrasen**

Untergrund

3. **Stadt Achern**

Eigentümer

4. **Nutzungsüberlassung**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Zaunanlage**

Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. **Waldseestadion, Waldstraße 3, 77855 Achern-Oberachern**

Bezeichnung/Adresse

2. **Kunstrasen**

Untergrund

3. **Stadt Achern**

Eigentümer

4. **Nutzungsüberlassung**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Zaunanlage**

Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. **Hornisgrindestadion Achern**

Bezeichnung/Adresse

2. **Naturrasen**

Untergrund

3. **Stadt Achern**

Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung, VfR Achem

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Zaunanlage

Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

28.05.2023

Ort, Datum



Verein (Vorstand)

30.05.2023

Ort, Datum

A handwritten signature in blue ink is written over a circular stamp. The stamp contains the text 'Stadt Achem' and a coat of arms.

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein

Offenburger FV

ges. vertr. d. d. Vorstand

Herr Stefan Klein

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **Offenburger FV** die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. **Karl-Heitz-Stadion, Platz 1, Badstraße 22, 77652 Offenburg**
Bezeichnung/Adresse
2. **Rasen**
Untergrund
3. **Stadt Offenburg**
Eigentümer
4. **Pachivertrag**
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Zaunanlage**
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. **Karl-Heitz-Stadion, Platz 3, Badstraße 22, 77652 Offenburg**
Bezeichnung/Adresse
2. **Kunstrasen**
Untergrund
3. **Stadt Offenburg**
Eigentümer
4. **Pachivertrag**
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. **Zaunanlage**
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. **Karl-Heitz-Stadion, Platz 2, Badstraße 22, 77652 Offenburg**
Bezeichnung/Adresse
2. **Rasen**
Untergrund
3. **Stadt Offenburg**
Eigentümer

4. **Pachtvertrag**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Zaunanlage**

Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verordnungen gelten ohne Einschränkungen.

Offenburg, 03.05.2023

Ort, Datum



Offenburg, 03.05.23
81

Ort, Datum

x M. S. H. -

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein FV Ravensburg

ges. vertr. d. d. Vorstand Roland Reischmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/2024 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **FV 1893 Ravensburg e.V.** die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

| | | |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>cteam Arena, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund | <u>Rasen</u> |
| 3. | Eigentümer | <u>Stadt Ravensburg</u> |
| 4. | Nutzungsverhältnis | <u>Pacht</u> |
| 5. | Einfriedung | <u>Zaun um gesamtes Gelände, Zaun um Gästeblock</u> |

II. Ausweichspielfeld

| | | |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund | <u>Rasen</u> |
| 3. | Eigentümer | <u>Stadt Ravensburg</u> |
| 4. | Nutzungsverhältnis | <u>Pacht</u> |
| 5. | Einfriedung | <u>Zaun um gesamtes Gelände</u> |

III. Ausweichspielfeld

| | | |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund | <u>Kunstrasen</u> |
| 3. | Eigentümer | <u>Stadt Ravensburg</u> |
| 4. | Nutzungsverhältnis | <u>Pacht</u> |
| 5. | Einfriedung | <u>Zaun um gesamtes Gelände</u> |

IV. Ausweichspielfeld

| | | |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>Stadion TSB Ravensburg, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund | <u>Rasen</u> |
| 3. | Eigentümer | <u>Stadt Ravensburg</u> |
| 4. | Nutzungsverhältnis | <u>Pacht</u> |
| 5. | Einfriedung | <u>Zaun um gesamtes Gelände</u> |

V. Ausweichspielfeld

| | | |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>TSB Ravensburg Platz 2, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund | <u>Rasen</u> |
| 3. | Eigentümer | <u>Stadt Ravensburg</u> |
| 4. | Nutzungsverhältnis | <u>Pacht</u> |
| 5. | Einfriedung | <u>Zaun um gesamtes Gelände</u> |

VI. Ausweichspielfeld

| | | |
|----|---------------------|--|
| 1. | Bezeichnung/Adresse | <u>Kunstrasen TSB Ravensburg, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u> |
| 2. | Untergrund | <u>Kunstrasen</u> |
| 3. | Eigentümer | <u>Stadt Ravensburg</u> |
| 4. | Nutzungsverhältnis | <u>Pacht</u> |
| 5. | Einfriedung | <u>Zaun um Platz</u> |

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

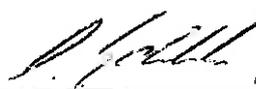
Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Ravenburg, 15.4.2023
Ort, Datum



Verein (Vorstand)

Ravenburg, 17.4.2023
Ort, Datum



Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein

FSV Hollenbach

ges. vertr. d. d. Vorstand

Karlheinz Weidmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FSV Hollenbach die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. JAKO-Arena
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. FSV Hollenbach
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunung
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. JAKO-Arena
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. FSV Hollenbach
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunung
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. JAKO-Arena Trainingsplatz
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. FSV Hollenbach
Eigentümer

4. Pacht

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Umfriedung

Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Hollenbach 08.05.23

Ort, Datum



Verein (Vorstand)



Hollenbach 08.05.23

Ort, Datum



Eigentümer (ges. Vertreter)



Hollenbach 08.05.23

Ort, Datum



Eigentümer (ges. Vertreter)





Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein FC Holzhausen 1933

ges. vertr. d. d. Vorstand Nicolas Kipp und Bernd Plocher

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

FC Holzhausen 1933

Verein die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Panoramastadion / Stadionstraße 52, 72172 Sulz am Neckar-Holzhausen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasenplatz
Untergrund
3. FC Holzhausen 1933
Eigentümer
4. Überlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunt
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Karl-Hauser Sportpark / Mühlheimer Straße, 72172 Sulz am Neckar
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasenplatz
Untergrund
3. Stadt Sulz
Eigentümer
4. Überlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunt
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Sulz am Neckar, 15.05.2023
Ort, Datum

 FC HOLZHAUSEN 1933 e.V.
Städtelstraße 52
72172 Sulz am Neckar (Holzhausen)
Verein (Vorstand)

Sulz am Neckar, 15.05.2023
Ort, Datum

 FC HOLZHAUSEN 1933 e.V.
Städtelstraße 52
72172 Sulz am Neckar (Holzhausen)
Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein

FC Denzlingen

ges. vertr. d. d. Vorstand

Michael Kuwert

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC Denzlingen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Platz 1
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Gemeinde Denzlingen
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. nur das Gelände, nicht der Platz
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Platz 2
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Gemeinde Denzlingen
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. nur das Gelände, nicht der Platz
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. Kunstrasenplatz
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Gemeinde Denzlingen
Eigentümer

4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Mieta, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Faun, abschließbar
Enfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Denzlingen, 25.05.23
Ort, Datum

[Signature]
Verein (Vorstand)



Denzlingen, 25.05.23
Ort, Datum

[Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)
Markus Holmann
Bürgermeister



Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein FC 08 Villingen e. V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Armin Distel, Andreas Flöß, Reinhard Warrle, Denis Stogiannidis

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

FC 08 Villingen e. V.

Verein die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. MS Technologie-Arena, Im Friedengrund 1/3, 78050 VS-Villingen
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. Stadt Villingen-Schwenningen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Teilweise - Gästeblock mit Support Area - Hinter Tor West bei Videowall, Eigener Eingang, Kiosk und WC
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. MS Technologie-Arena, Im Friedengrund 1/3, 78050 VS-Villingen
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Villingen-Schwenningen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Nein
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

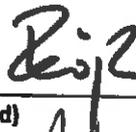
Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Villingen, 24.04.2023

Ort, Datum

Villingen 25.04.2023

Ort, Datum



Verein (Vorstand)



Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein ATSV Mutschelbach 1904 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Jörg Konstandin

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein ATSV Mutschelbach 1904 e.V...... die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Piston's EDEKA-Arena, Waldenserstr. 1, 76307 Karlsbad
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. ATSV Mutschelbach 1904 e.V.
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Barriere um Platz, mit Zaunanlage um Arena
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Konstandin Kunstrasen-Arena, Waldenserstr. 1, 76307 Karlsbad
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. ATSV Mutschelbach 1904 e.V.
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Barriere um Platz, mit Zaunanlage um Arena
Einfriedung

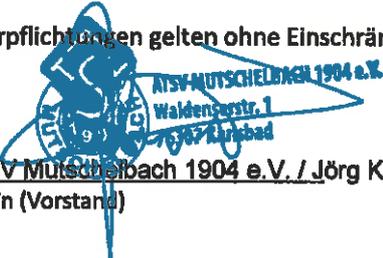
III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.



Karlsbad, 11.05.2023
Ort, Datum

ATSV Mutschelbach 1904 e.V. / Jörg Konstandin
Verein (Vorstand)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

| | | |
|---------------------------------|----|----|
| Stadt Göppingen FB 5 Bildung | | |
| 28. April 2023 | | |
| Ref. 50 | 51 | 53 |
| | | |



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein 1. Göppinger Sportverein

ges. vertr. d. d. Vorstand / *Sport Ingolt Miede*

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

4. Nutzungsüberlassung (nur in Sonderfällen und Genehmigung durch Referat Umweltschutz und Grünordnung)

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Zaun

Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Göppingen, 2.5.2023
Ort, Datum

J. Bock 1. Göppinger Sportverein
1895 e.V.
Verein (Vorstand) Sport

Göppingen, 26.04.2023
Ort, Datum

[Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)

Göppingen, 26.04.23
Ort, Datum

[Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein

FC Nöttingen

ges. vertr. d. d. Vorstand

Dirk Staal

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC Nöttingen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Kunw-Arena
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. FC Nöttingen / Gemeinde Remchingen
Eigentümer
4. Überlassung ohne Vertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Komplett
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. /
Bezeichnung/Adresse
2. /
Untergrund
3. /
Eigentümer
4. /
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. /
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. /
Bezeichnung/Adresse
2. /
Untergrund
3. /
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Rem, 4.4.23
Ort, Datum

D. Müller
Verein (Vorstand)



Rem, 4.4.23
Ort, Datum

D. Müller
Eigentümer (ges. Vertreter)



Remdingen, 04.04 2023
Ort, Datum

i.A. [Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)

Stöckle





Anerkennungserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein 1. CfR Pforzheim 1896 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Markus Geiser, Wolfgang Fischer und Reinhardt Schopf
je 2 gemeinsam

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein 1. CfR Pforzheim 1896 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Platz 1 Kramski Arena, Adolf-Richter-Straße 3, 75179 Pforzheim
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Pforzheim
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Mauer, Umzäunung
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Pforzheim, den 15.04.2023
Ort, Datum

A handwritten signature in black ink is written over a blue circular stamp. The stamp contains the text 'Verein Verstra...' and some illegible numbers. The signature is written over the stamp and extends to the right.

Pforzheim, den 10.05.23
Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein

SG Sornhof Großaspach e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Michael Ferber & Hans Rudolf Zeisl

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SG Sonnenhof Grobspach e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. Wir machen DRUCK Arena Im Faulenhau 1. 71546 Aspach
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. Projekt Faulenhau ZOM GmbH u. Co KG
Eigentümer
4. Pachtvertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. Kunstrasenspielfeld an der Wir machen DRUCK Arena
Bezeichnung/Adresse
Im Faulenhau 1. 71546 Aspach
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Projekt Faulenhau ZOM GmbH u. Co KG
Eigentümer
4. Pachtvertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Aspach, 10.05.2023
Ort, Datum



Verein (Vorstand)



SG Sonnenhof
Großaspach e.V.
Postfach 12 35
71546 Aspach

Aspach, 10.05.2023
Ort, Datum



Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Yosef Yebio und Christian Grießer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein ~~...SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V.~~ die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. **Stadion ; An der Kreuzzeiche 4 / 72762 Reutlingen**

Bezeichnung/Adresse

2. **Rasen**

Untergrund

3. **Stadt Reutlingen / Amt für Schulen, Jugend, und Sport**

Eigentümer

4. **Miete**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Stadiongelände umzäunt**

Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. **Rasen 1 ; An der Kreuzzeiche 4 / 72762 Reutlingen**

Bezeichnung/Adresse

2. **Rasen**

Untergrund

3. **Stadt Reutlingen / Amt für Schulen, Jugend, und Sport**

Eigentümer

4. **Miete**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Umzäunt / Geländer**

Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1.

Bezeichnung/Adresse

2.

Untergrund

3.

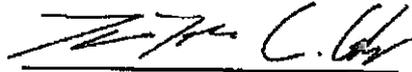
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Reutlingen, den 19.05.2023
Ort, Datum



Verein (Vorstand)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein

FSV 08 Bietigheim-Leslinen e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Dr. Alexander Rossmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.



Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FSV 08 Bietigheim-Liss die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld** → Vorrunde

1. Kunstgrasplatz Buchwald, Waldstr. 6
Bezeichnung/Adresse

2. Kunstgras
Untergrund

3. Stadt Bietigheim-Lisswigen
Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung Vertrag vom 18.07.1968
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Baude
Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld** → Rückrunde bis 15.05.2024

1. Rasenplatz Buchwald, Waldstr. 6
Bezeichnung/Adresse

2. Rasen
Untergrund

3. Stadt Bietigheim-Lisswigen
Eigentümer

4. so.
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Baude
Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1. Rasenplatz Sportanlagen im Ellertal
Bezeichnung/Adresse

2. Rasen
Untergrund

3. Stadt Bietigheim-Lisswigen
Eigentümer



4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Baude
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Bietenheim-Bissingen
Ort, Datum 22.05.2023

FSV 08 Bietenheim-Bissingen e.V.
Geschäftsstelle -
Waldstraße 6
Verbin. 74371 Bietenheim-Bissingen

Bietheim - Bissingen
Ort, Datum 25. Mai 2023

Kultur- und Sportrat
der Stadt Bietenheim-Bissingen
Postfach 17 68
Eigentümer (ges. Vertreter)
74307 Bietenheim-Bissingen

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24

Der Verein 1. FC Normannia Gmünd 1904 e. V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Marco Biegert

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2023/24 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2023/24 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein 1. FC Normannia Gmünd 1904 e. V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. WWG Sportpark - Justinus-Kerner-Straße 16 - 73525 Schwäbisch Gmünd
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Schwäbisch Gmünd
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Bande mit Werbetafeln
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. WWG Sportpark, Kunstrasenplatz, Justinus-Kerner-Straße 16, 73525 Schwäbisch Gmünd
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Schwäbisch Gmünd
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Hecke/Stangenbarriere
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Schw. Gmünd 24.4.23

Ort, Datum


Verein Waisenhäuser Marco Biegert

Schwäb. Gmünd, 11.04.23

Ort, Datum


Eigentümer (ges. Vertreter)

Stadt Schwäbisch Gmünd
- Amt für Bildung und Sport -
Waisenhausgasse 1-3
73525 Schwäbisch Gmünd

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum